PRIVATSTIFTUNG.INFO

NR. 02 / 2026

Privatstiftungs-Newsletter

Judikatur, Abgabenrecht und Literatur zur Privatstiftung

OGH | OLG | VWGH | BFG

INHALT

01 Judikatur — 4 Entscheidungen

02 Abgabenrechtliches — 9 Entscheidungen

03 Literaturrundschau — 21 Aufsätze und Besprechungen

IM FOKUS

OGH 29.9.2026
6 Ob 114/25 w

„Der Anwendungsbereich des § 17 Abs 5 PSG ist ausgehend vom Normzweck ausdehnend auszulegen."

ARNOLD
RECHTSANWÄLTE

www.arnold.biz

01 Judikatur

4 Entscheidungen

OLG Wien
24.10.2025
13 R 57/25 k

Anwaltshaftung bei unterlassenem Vorbringen zu Zuwendungen an eine Privatstiftung im Pflichtteilsprozess

1 Der Vorwurf, der Rechtsanwalt habe es im Pflichtteilsprozess unterlassen, zur Höhe der Zuwendungen des Erblassers an eine Privatstiftung und zum daraus folgenden erhöhten Pflichtteil vorzubringen sowie die Haftungsbeschränkung des § 951 Abs 2 ABGB aF geltend zu machen, betrifft einen von anderen Vertretungsfehlern unabhängigen, eigenständigen Beratungsfehler, dessen Verjährung gesondert zu prüfen ist.

2 Für die Umstände, die die Verjährung begründen, ist der Schuldner behauptungs- und beweispflichtig; er hat darzutun, zu welchem Zeitpunkt der Geschädigte Kenntnis iSd § 1489 ABGB erlangt hat. Feststellungen zur Verjährung, die vom Tatsachenvorbringen nicht gedeckt sind, sind überschießend und nicht zu berücksichtigen.

3 Der Anspruch ist schlüssig, wenn erkennbar geltend gemacht wird, der Rechtsanwalt sei im Anlassverfahren selbst davon ausgegangen, dass das Vermögensopfer bei den Zuwendungen an die Privatstiftung wegen vorbehaltener Stifterrechte erst mit dem Tod des Erblassers eingetreten sei, sodass die Zweijahresfrist des § 785 Abs 3 Satz 2 ABGB aF nicht zum Tragen gekommen wäre, und er daraus nicht die gebotenen Folgerungen für den Pflichtteil seiner Mandantin gezogen habe.

ZUR ENTSCHEIDUNG →

OLG Wien
27.11.2025
8 Ra 79/25 h

Freier Dienstvertrag des Vorstandsmitglieds eines gemeinnützigen Fonds nach dem BStFG

1 Auf gemeinnützige Privatstiftungen, deren Verwaltung vom Bund dominiert wird, ist § 1 Abs 2 VBG grundsätzlich anwendbar; auf freie Dienstverträge kommt das VBG jedoch nicht zur Anwendung.

2 Der Anstellungsvertrag geschäftsführender Organe juristischer Personen muss nicht immer ein Dienstvertrag iSd §§ 1151 ff ABGB sein; nach dem Inhalt der Vereinbarungen kann auch ein freier Dienstvertrag, ein Werkvertrag oder ein Auftragsverhältnis vorliegen. Zu unterscheiden ist zwischen der Bestellung zum Organ und dem schuldrechtlichen Anstellungsverhältnis.

3 Maßgeblich für die Voraussetzungen einer Abberufung des Vorstands eines Fonds nach dem BStFG ist grundsätzlich die Gründungserklärung (§ 7 Abs 1 Z 8 BStFG); Regelungen zur Abberufbarkeit im Innenverhältnis zwischen Fonds und Vorstand kommt im Allgemeinen nur deklarative Bedeutung zu.

4 Ein Fonds nach dem BStFG hat wie eine Privatstiftung weder Eigentümer noch Mitglieder oder Gesellschafter, sodass eine mit § 20 Abs 1 GmbHG vergleichbare Einflussmöglichkeit auf die Geschäftsführung nicht besteht. Die in der Gründungserklärung vorgesehene Kontrolle des Vorstands durch den Aufsichtsrat ist kein Indiz für ein echtes Dienstverhältnis.

ZUR ENTSCHEIDUNG →

OLG Graz
22.4.2026
4 R 50/26 v

Rekurslegitimation bei gerichtlicher Bestimmung der Vergütung des Stiftungsvorstands

1 Gegen den Beschluss, mit dem das Gericht die Vergütung des Stiftungsvorstands nach § 19 Abs 2 PSG bestimmt, sind nur die Privatstiftung und das betroffene Vorstandsmitglied, sofern es beschwert ist, zum Rekurs legitimiert. Ein anderes Mitglied des Stiftungsvorstands, das im eigenen Namen einschreitet, hat weder formelle noch materielle Parteistellung.

2 Die Parteistellung im Verfahren über die gerichtliche Bestimmung der Vorstandsvergütung richtet sich nach § 40 PSG iVm § 2 AußStrG. Da die Privatstiftung Schuldnerin der Vergütung ist, werden die übrigen Vorstandsmitglieder durch den Beschluss weder in ihrer rechtlich geschützten Stellung noch in ihren wirtschaftlichen Interessen beeinträchtigt; ideelle oder sonstige Interessen reichen nicht aus.

3 Bei der gerichtlichen Bestimmung der Vergütung des Stiftungsvorstands ist die Bestellung eines Kollisionskurators nicht erforderlich; im Regelfall genügt die amtswegige Prüfung durch das Gericht unter Bedachtnahme auf das Wohl der Privatstiftung.

4 Die Bestimmung der Höhe der Vergütung nach § 19 Abs 2 PSG ist eine Entscheidung im Kostenpunkt, gegen die der Revisionsrekurs nach § 62 Abs 2 Z 1 AußStrG jedenfalls unzulässig ist; dies gilt auch für bloß formelle Entscheidungen.

ZUR ENTSCHEIDUNG →

OGH
29.9.2026
6 Ob 114/25 w

Insichgeschäfte und Anwaltshonorar eines faktisch tätigen Stiftungsvorstands

1 § 17 Abs 5 PSG verlangt bei Privatstiftungen ohne Aufsichtsrat für Rechtsgeschäfte der Privatstiftung mit einem Mitglied des Stiftungsvorstands kumulativ die Genehmigung aller übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Gerichts. Die Bestimmung soll der Schmälerung des Stiftungsvermögens durch kollusiv handelnde Vorstandsmitglieder vorbeugen und erfasst auch Geschäfte, bei denen die Privatstiftung von anderen Vorstandsmitgliedern vertreten wird.

2 Der Anwendungsbereich des § 17 Abs 5 PSG ist ausgehend vom Normzweck ausdehnend auszulegen und erfasst alle Fälle, in denen der Geschäftsabschluss zumindest wirtschaftlich einem Geschäft mit dem Vorstandsmitglied gleichkommt;

maßgeblich ist, ob im Einzelfall eine Interessenkollision zu befürchten ist.

3 Die Begründung eines Honoraranspruchs für Anwaltsleistungen eines Vorstandsmitglieds gegenüber der Privatstiftung für einen Zeitraum, in dem es die Vorstandsfunktion faktisch ausübte und als Vorstandsmitglied im Firmenbuch eingetragen war, erfordert die Einhaltung des § 17 Abs 5 PSG, auch wenn die Organstellung unwirksam begründet worden sein mag.

4 Ein auf Bereicherungsrecht gestützter Anspruch eines Vorstandsmitglieds, das Leistungen aufgrund eines nach § 17 Abs 5 PSG unwirksamen Rechtsgeschäfts erbracht hat, ist nicht zuzulassen.

ZUR ENTSCHEIDUNG →

02 Abgabenrechtliches

9 Entscheidungen

BFG
27.5.2025
RV/7102634/2023

Verlustausgleich aus Grundstücksveräußerung nach § 30 Abs 7 EStG bei Privatstiftung

1 Aufgrund des pauschalen Verweises in § 13 Abs 3 Z 2 KStG auf "Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen gemäß § 30 EStG" findet § 30 Abs 7 EStG auch bei Privatstiftungen Anwendung: Ein Veräußerungsverlust aus Grundstücksveräußerungen kann, nach Kürzung auf 60 %, mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung der Stiftung ausgeglichen werden. Die Schedulenbesteuerung des § 13 Abs 3 KStG steht diesem Verlustausgleich nicht entgegen, da § 30 Abs 7 EStG gerade eine gesetzlich vorgesehene Durchbrechung des Schedulensystems normiert.

ZUR ENTSCHEIDUNG →

BFG
2.6.2025
RV/6100208/2024

Zuflusszeitpunkt bei Vermögensübertragung an den Letztbegünstigten nach Widerruf und Grenzen des Haftungszeitraums

1 Wird nach Widerruf und Auflösung der Privatstiftung ein gesonderter Vermögensübertragungsbeschluss gefasst, gelten die Kapitalerträge an dem im Beschluss bestimmten Auszahlungstag, mangels Bestimmung am Tag nach der Beschlussfassung als zugeflossen. Ohne gesonderten Beschluss entsteht die Kapitalertragsteuer im Zeitpunkt der tatsächlichen Übertragung an den Letztbegünstigten, die wegen der Sperrfrist des § 36 Abs 2 PSG iVm § 213 Abs 1 AktG frühestens ein Jahr nach Veröffentlichung des Gläubigeraufrufs erfolgen darf.

2 Ein Beschluss des Stiftungsvorstands ist nach § 914 ABGB auszulegen. Erfasst sein eindeutiger Wortlaut nur die Zuwendung des verbliebenen Bilanzgewinns, liegt darin keine Beschlussfassung über die Übertragung des übrigen Stiftungsvermögens.

3 Der Haftungsbescheid für Kapitalertragsteuer eines bestimmten Zeitraums begrenzt die Sache des Beschwerdeverfahrens; das Bundesfinanzgericht darf die Haftung nicht für einen anderen Zeitraum aussprechen.

ZUR ENTSCHEIDUNG →

BFG
6.10.2025
RV/7105346/2019

Änderungsrecht des Stifters hemmt Vermögensopfer, keine KESt-Pflicht bei Pflichtteilszahlungen

1 Ein umfassendes, allein vom Stifter auszuübendes Änderungsrecht in der Stiftungserklärung steht der Erbringung des Vermögensopfers entgegen; das

Vermögensopfer tritt erst mit dem Tod des Stifters ein (im Anschluss an OGH 15.10.2024, 2 Ob 66/24f).

2 Zahlungen einer Privatstiftung in Abgeltung von gerichtlich durchsetzbaren Pflichtteilsansprüchen nach dem Tod des Stifters beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung und sind nicht von einem subjektiven Bereicherungswillen der Stiftung getragen; sie stellen daher keine kapitalertragsteuerpflichtigen Zuwendungen iSd § 27 Abs 5 Z 7 EStG dar.

ZUR ENTSCHEIDUNG →

BFG
24.10.2025
RV/3100061/2021

Chalet einer stiftungseigenen GmbH: Beherbergung statt Vermietung, keine umsatzsteuerliche Liebhaberei

1 Die Überlassung eines Chalets durch eine GmbH, deren Alleingesellschafterin eine Privatstiftung ist, ist nach dem Gesamtbild der Verhältnisse als wirtschaftliche Tätigkeit iSd Art 9 Abs 1 MwStSystRL und § 2 Abs 1 UStG 1994 zu qualifizieren, wenn abseits der festgestellten Geschäftsfälle keine Nutzung, auch nicht zu Repräsentationszwecken, erfolgt.

2 Die Leistungen sind unionsrechtlich als Gewährung von Unterkunft iSd Art 135 Abs 2 lit a MwStSystRL und nicht als Vermietung von Grundstücken einzuordnen; die ertragsteuerliche Rechtsprechung zum Beherbergungsbetrieb ist auf das Umsatzsteuerrecht nicht übertragbar.

3 Liegt keine Vermietung, sondern Beherbergung vor, besteht für § 1 Abs 2 LVO kein Raum; umsatzsteuerliche Liebhaberei kann daher nicht angenommen werden.

4 Für die Beherbergung des Geschäftsführers, der zugleich Stifter und Begünstigter der Privatstiftung ist, ist der Normalwert anzusetzen, der dem Durchschnitt der fremdüblichen Preise entspricht; Sonderkonditionen bleiben außer Betracht.

ZUR ENTSCHEIDUNG →

BFG
29.12.2025
RV/7103107/2020

Keine Entlastung von der Stiftungseingangssteuer nach § 48 BAO bei spanischer Besteuerung

1 Eine Maßnahme nach § 48 BAO zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung setzt eine echte internationale Doppelbesteuerung voraus. Bei diesem Begünstigungstatbestand hat der Abgabepflichtige das Vorliegen aller maßgeblichen Umstände selbst einwandfrei und unter Ausschluss jeden Zweifels darzulegen.

2 Gegenseitigkeit ist nicht dargetan, wenn keine Erklärung der ausländischen Steuerverwaltung beigebracht wird. Ein Verzicht auf die Stiftungseingangssteuer in vergleichbaren Fällen ist weder international üblich geworden, noch hat die Erhebung dieser Steuer eine unübliche Reichweite.

3 Das Verfahren nach § 48 BAO dient nicht dazu, im Festsetzungsverfahren unterlassene Einwendungen nachzuholen. Die ordentliche Revision wurde zugelassen.

ZUR ENTSCHEIDUNG →

BFG
27.3.2026
RV/6100305/2022

Vorsteuerausschluss bei Errichtung einer Luxusvilla durch eine Beteiligungsgesellschaft für eine Begünstigte der Privatstiftung

1 Lässt eine Person ihren Wohnbedarf durch eine in ihrem Einflussbereich stehende Körperschaft (GmbH, Privatstiftung) befriedigen, ist zu prüfen, ob die Körperschaft mit der Nutzungsüberlassung als Unternehmerin zur Erzielung von Einnahmen tätig wird oder der nahestehenden Person causa societatis Vorteile zuwendet.

2 Wird ein besonders repräsentatives Wohngebäude hergestellt und vermietet, kommt der Vorsteuerausschluss nach § 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG 1994 bereits dann zur Anwendung, wenn die tatsächliche Miete nicht eine (nahezu) fremdübliche Höhe erreicht.

ZUR ENTSCHEIDUNG →

BFG
30.3.2026
RV/7100218/2017

Wiederkehrende Zuwendungen einer liechtensteinischen Familienstiftung als wiederkehrende Bezüge

1 Wiederkehrende Bezüge iSd § 29 Z 1 EStG liegen vor, wenn Einnahmen in gewissen Zeitabständen wiederkehrend, nicht nur einmal oder rein zufällig mehrmals erzielt werden und auf einem einheitlichen Rechtsgrund beruhen. Wiederholte Zuwendungen einer Stiftung sind subsidiär, wenn sie also insbesondere nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu behandeln sind, als wiederkehrende Bezüge iSd § 29 Z 1 EStG 1988 zu beurteilen.

2 Zuwendungen einer liechtensteinischen Familienstiftung beruhen auf deren Statuten und nicht auf einer Unterhaltspflicht, weil die Stiftung selbst nicht unterhaltspflichtig sein kann; eine Steuerfreiheit als Unterhaltsleistung scheidet daher aus.

ZUR ENTSCHEIDUNG →

BFG
31.3.2026
RV/7100039/2020

Verdeckte Ausschüttung an den Begünstigten in der Beteiligungskette und Kapitalertragsteuerhaftung der Privatstiftung

1 Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch durchgeleitete verdeckte Ausschüttungen und verdeckte Zuwendungen von Stiftungen an den Begünstigten. Beurteilungszeitpunkt ist der Zeitpunkt der Geldentnahmen; eine spätere Rückzahlung ist dafür nicht entscheidend.

2 Werden einem Begünstigten der Privatstiftung, der zugleich Geschäftsführer einer Enkelgesellschaft ist, von dieser unter Mitwirkung der Zwischengesellschaft und der Privatstiftung Gelder zu fremdunüblichen Bedingungen ohne Vereinbarung über den Rückzahlungszeitpunkt überlassen, und ist eine Rückzahlungsfähigkeit nicht nachgewiesen, liegt eine verdeckte Ausschüttung vor, für die die Privatstiftung als Schuldnerin der Kapitalerträge haftet.

3 Ein innerhalb der Verjährungsfrist an den Empfänger ergangener Einkommensteuerbescheid verlängert die Verjährungsfrist nach § 209 Abs 1 BAO auch für die Kapitalertragsteuer.

ZUR ENTSCHEIDUNG →

BFG
17.4.2026
RV/7103298/2018

Liechtensteinische Lebensversicherungen nach Auflösung von Stiftungsvermögen: Versicherungsvertrag oder Kapitalveranlagung

1 Ein Versicherungsvertrag setzt unter anderem voraus, dass die Versicherungsgesellschaft ein maßgebliches Risiko trägt und ein Tarif iSd § 18 Abs 1 VAG vorliegt, also ein für einen größeren Personenkreis konzipiertes Produkt.

2 Ist ein Risiko des Versicherers weder für den Erlebens- noch für den Todesfall feststellbar, trägt der Versicherungsnehmer alle Kosten sowie Wertsteigerungen und Wertverluste und kann er Anlagestrategie und Fonds wählen, steht die Kapitalveranlagung im Vordergrund; die Erträge sind beim Versicherungsnehmer als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen und mangels Unterlagen nach § 184 BAO zu schätzen.

ZUR ENTSCHEIDUNG →

03 Literaturrundschau

21 Aufsätze und Besprechungen

PSR 2026/1

Gasser Johannes

Aktuelle Themen im Stiftungsrecht in Österreich und Liechtenstein

Das Editorial gibt einen Überblick über die Schwerpunkte des Heftes. Im Mittelpunkt stehen das Verfahren des Insolvenzverwalters über die Unwirksamkeit von Änderungen der Stiftungserklärung (OGH 17 Ob 13/25y und die vorangehende Entscheidung des OLG Innsbruck), die Anhebung der Stiftungseingangssteuer auf 3,5 % und der Zwischensteuer auf 27,5 % durch das Budgetbegleitgesetz 2025 sowie VwGH 29.1.2026, Ra 2024/13/0131, zu wechselseitigen personellen Verschränkungen bei liechtensteinischen Stiftungen.

PSR 2026/4

Friedl Philipp Karl/Zollner Johannes

Unwirksamkeit einer Änderung der Stiftungserklärung aus materieller und prozessualer Sicht

Besprochen werden OGH 17 Ob 13/25y und die Berufungsentscheidung des OLG Innsbruck. Die Autoren stimmen dem Ergebnis zu, dass die Klage ohne Einbeziehung der Privatstiftung mangels Feststellungsinteresses scheitern musste, und halten fest, dass weiterhin offen ist, welche Personen zwingend Parteien sein müssen. Die Ausführungen des OLG zur Unanwendbarkeit des § 916 Abs 1 ABGB auf die einseitige Änderungserklärung finden Zustimmung; bei der nachträglichen Erweiterung des Änderungsrechts hätte nach ihrer Ansicht zwischen unzulässiger Inhaltsänderung und zulässiger Modifikation der Ausübungsmodalitäten unterschieden werden müssen.

PSR 2026/5

Fraberger Friedrich/Franke Lukas

VwGH zur steuerneutralen Substanzauszahlung bei liechtensteinischen Stiftungen

Ausgangspunkt ist VwGH 18.11.2025, Ra 2023/13/0027, der die Revision zwar zurückwies, mit dem vorangegangenen Erkenntnis des BFG aber bestätigt, dass eine steuerneutrale Substanzauszahlung nach § 27 Abs 5 Z 8 EStG auch bei intransparenten liechtensteinischen Stiftungen möglich ist. Für die Praxis werden die Anforderungen an das Evidenzkonto, die Ermittlung des maßgeblichen Werts auf Basis ausländischer Abschlüsse und die Besonderheiten des Steuerabkommens mit Liechtenstein erläutert.

PSR 2026/16

Rouchdi Rida

Tagungsbericht: 17. Liechtensteinischer Stiftungsrechtstag

Der Bericht fasst die Vorträge des am 2.12.2025 an der Universität Liechtenstein abgehaltenen Stiftungsrechtstags zum Thema Rechtliche Herausforderungen in Stiftungsstrukturen zusammen. Behandelt werden unter anderem die Rechtsprechung zur Einschränkung missbräuchlich ausgeübter Informationsrechte von Begünstigten, die Anerkennung liechtensteinischer Stiftungen mit Verwaltung in Deutschland sowie Fragen der Begünstigtenordnung und der Kontrollorgane.

PSR 2026/17

Zollner Johannes

Die Privatstiftung als eierlegende Wollmilchsau?

Zollner zeigt anhand der jüngeren Judikatur zu Pflichtteilsansprüchen, nachehelicher Aufteilung und Gläubigeranfechtung, dass in Stiftungskonstellationen regelmäßig gegenläufige Interessen aufeinandertreffen. Die vom Gesetzgeber gewollte Entkoppelung des Stiftungsvermögens vom Schicksal des Stifters bedinge, dass die Interessen Außenstehender nicht in jedem Fall Vorrang genießen können.

PSR 2026/20

Taskapan Bünyamin

Die Errichtung einer liechtensteinischen Stiftung durch Stellvertreter

Untersucht wird die Errichtung liechtensteinischer Stiftungen durch direkte und indirekte Stellvertretung. Nach dem Ergebnis des Beitrags unterliegt die Vollmacht nicht denselben Formerfordernissen wie die Stiftungserklärung, sodass auch eine mündlich erteilte Vollmacht wirksam ist. Behandelt werden zudem Gestaltungen, bei denen wirtschaftliche Vermögenswidmung und rechtliche Stifterstellung auseinanderfallen.

GesRZ 2026, 65

Petrovic Katharina

10 Jahre Business Judgment Rule in Österreich

Zum zehnjährigen Bestehen der in § 84 Abs 1a AktG und § 25 Abs 1a GmbHG kodifizierten Business Judgment Rule zieht die Autorin Bilanz über ihre Rezeption in Lehre und Rechtsprechung. Die befürchtete Haftungsverschärfung sei nicht eingetreten, weil eine Entscheidung, die nicht alle Tatbestandsmerkmale erfüllt, am allgemeinen Sorgfaltsmaßstab zu messen ist; offen bleibe, ob dabei eine bloße Vertretbarkeitskontrolle stattfindet.

GesRZ 2026, 95

Kalss Susanne

Unternehmensstiftungen in Österreich und Europa

Der Bericht gibt eine Konferenz an der Wirtschaftsuniversität Wien wieder, die das Modellgesetz des European Law Institute für Unternehmensstiftungen zum Anlass nahm, Entwicklungen und Reformanliegen zu diskutieren. Vorgestellt werden das Modellgesetz, das neben gemeinnützigen und privaten Zwecken auch die aktive Eigentümerschaft anerkennt, sowie ein rechtsvergleichendes Werk zu Unternehmensstiftungen in Europa.

GesRZ 2026, 159

Foglar-Deinhardstein Heinrich

Privatstiftung und Untreue

Ausgehend von dem sehr milden privatrechtlichen Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungsregime der Privatstiftung geht der Beitrag der Frage nach, ob es bei der Privatstiftung wirtschaftlich Berechtigte iSd § 153 StGB geben kann. Die Frage ist bedeutsam, weil deren Einwilligung in einen Vermögenstransfer den Tatbestand der Untreue ausschließen würde.

GesRZ 2026, 163

Kalss Susanne

Unternehmensstiftung: Gestaltungen der Nachfolge und pflichtteilsrechtliche Wirkungen

Die Nachlese zum 13. Familienunternehmertag in Göttweig behandelt die Unternehmensnachfolge unter Einbeziehung der Privatstiftung. Kalss zeigt, wie sich über die Stiftung eine Übergabe an einen Nachfolger mit weitreichenden Einflussmöglichkeiten gestalten lässt, und betont, dass die Stiftung bei der Beurteilung der Stifterrechte und ihrer pflichtteilsrechtlichen Wirkungen keine beliebige dritte Rechtsperson ist.

ecolex 2026/285

Karollus Martin

Kongruenz des Stiftungszwecks von Substiftungen

Karollus untersucht, in welchen Grenzen die Errichtung einer Substiftung ohne Anordnung oder Genehmigung durch einen änderungsberechtigten Stifter zulässig ist. Nach der Rechtsprechung ist grundsätzlich ein kongruenter Stiftungszweck erforderlich; eine bloß pauschale Ermächtigung in der Stiftungsurkunde der Hauptstiftung steht der Genehmigung der konkreten Substiftung durch den Stifter nicht gleich.

JEV 2026, 119

Umlauft Manfred

Die Rsp zur Hinzu- und Anrechnung im Lichte des ErbRÄG 2015: gelöste und offene Fragen

Nach fast zehn Jahren Geltung des ErbRÄG 2015 zieht Umlauft Bilanz über die Rechtsprechung des Fachsenats für Erbrechtsangelegenheiten zur Hinzu- und Anrechnung. Behandelt werden insbesondere das Vermögensopfer, auch bei Zuwendungen an Privatstiftungen, die Schenkungsabsicht und die Schenkungsbewertung, wobei der Autor der Rechtsprechung zur Berücksichtigung vorbehaltener Nutzungsrechte nicht uneingeschränkt folgt.

JEV 2026, 157

Rizzi Paul

Die Privatstiftung und das ErbRÄG 2015: Bestandsaufnahme der Rechtsprechung der letzten 10 Jahre

Rizzi erinnert an den Anlass der Reform und ordnet die seither ergangenen Klarstellungen der Rechtsprechung ein, etwa zum Vermögensopfer bei vorbehaltenem Widerruf und Änderungsrecht, zur Hinzu- und Anrechnung und zum Auskunftsanspruch. Er gelangt zum Ergebnis, dass sich die Privatstiftung durch Reform und Rechtsprechung zunehmend stimmig in das System des österreichischen Erbrechts einfügt.

RdW 2026/161

Drescher Jakob

Die Besteuerung von Zuwendungen ausländischer Stiftungen nach dem BBKG 2025

Mit dem BBKG 2025 wurde die Zuwendungsbesteuerung nach § 27 Abs 5 Z 7 EStG auf ausländische Stiftungen und Vermögensmassen erweitert, die mit einer privatrechtlichen Stiftung vergleichbar sind; eine Vergleichbarkeit mit der Privatstiftung ist nicht mehr erforderlich. Drescher untersucht die Auswirkungen dieser Erweiterung und weist darauf hin, dass die Sondervorschrift des § 15 Abs 3 Z 2 EStG nach ihrem Wortlaut weiterhin nur Zuwendungen der Privatstiftung erfasst.

BBi 2026 H 5, 4

Marecek Elisabeth

Erhöhte Steuersätze bei Stiftungen

Die Kurzinformation weist auf die Anhebung der Stiftungseingangssteuer von 2,5 % auf 3,5 % mit Wirksamkeit ab 1.1.2026 hin. Der Zwischensteuersatz, der bisher dem Körperschaftsteuersatz entsprach, beträgt ab der Veranlagung 2026 27,5 %.

SWI 2026, 302

Herdin-Winter Judith

BFG zu den Grenzen der Gewährung einer Maßnahme gemäß § 48 BAO betreffend Stiftungseingangssteuer

Vorgestellt wird BFG 29.12.2025, RV/7103107/2020, zur Vermachung von Anteilen an spanischen Immobiliengesellschaften an eine österreichische Privatstiftung. Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Spanien war sachlich nicht anwendbar, und auch § 48 BAO bot keine Entlastung von der Stiftungseingangssteuer. Der Beitrag skizziert zudem die gesetzliche Entwicklung des § 48 BAO.

SWI 2026, 308

Schönleitner Helena

Die Zwischenbesteuerung bei Privatstiftungen und ihre unionsrechtlichen Grenzen

Die Autorin analysiert die unionsrechtlichen Bedenken gegen die Zwischensteuer bei Zuwendungen an im Ausland ansässige Begünstigte, wenn die Kapitalertragsteuer aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens reduziert wird. Vor dem Hintergrund des Vorabentscheidungsersuchens VwGH 24.6.2025, Ro 2024/15/0016, werden Vergleichbarkeit und Rechtfertigung anhand der EuGH-Rechtsprechung geprüft; das Risiko eines Unionsrechtsverstoßes bleibe erheblich.

ZFS 2026, 4

Leixner Iris

Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und Stiftungen (Teil I)

Im ersten Teil werden die Adressaten der proaktiven Veröffentlichungspflicht und der Informationspflicht auf Anfrage nach dem IFG bestimmt. Im Mittelpunkt steht die Frage, unter welchen Voraussetzungen Stiftungen und Fonds im Naheverhältnis zur öffentlichen Hand als Verwaltungsorgane im funktionellen Sinn anzusehen sind, wobei die Autorin an die COFAG-Entscheidung des VfGH anknüpft.

ZFS 2026, 13

Petutschnig Matthias

Keine Anrechnung spanischer Erbschaftsteuer auf österreichische Stiftungseingangssteuer

Auch dieser Beitrag bespricht BFG 29.12.2025, RV/7103107/2020, mit dem ein Antrag auf Anrechnung spanischer Steuer auf die Stiftungseingangssteuer nach § 48 BAO abgewiesen wurde. Erläutert werden die Voraussetzungen einer unilateralen Entlastung, insbesondere das Vorliegen einer Doppelbesteuerung und das Erfordernis der Gegenseitigkeit.

ZFS 2026, 18

Marschner Ernst

Steuerliche Neuerungen für Stiftungen zum Jahreswechsel

Marschner stellt die für Stiftungen relevanten Änderungen durch das Abgabenänderungsgesetz 2025 und das Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 dar. Den Schwerpunkt bildet die Ausweitung der Zuwendungsbesteuerung nach § 27 Abs 5 Z 7 EStG auf ausländische Stiftungen und Vermögensmassen, die mit einer privatrechtlichen Stiftung vergleichbar sind; daneben werden Neuerungen zur Vermietung von Luxusimmobilien und zum Vorsteuerabzug behandelt.

ZFS 2026, 21

Siegmund Olaf

Liechtensteiner Stiftung mit Geschäftsleitung in Deutschland: Anerkennung durch das FG München

Besprochen wird das Urteil des FG München vom 13.8.2025, wonach eine in Liechtenstein gegründete Stiftung durch die Verlagerung ihres Verwaltungssitzes nach Deutschland ihre Rechtsfähigkeit nicht verliert. Gestützt auf die Niederlassungsfreiheit bleibe für das Personalstatut das Recht des Gründungsstaats maßgeblich; erörtert werden die schenkungsteuerlichen Folgen für Zuwendungen an die Stiftung.

VERTIEFUNG

Publikationen zur Privatstiftung



Arnold

Privatstiftungsgesetz – Kommentar

4. Auflage · LexisNexis



Arnold/Ludwig (Hrsg)

Stiftungshandbuch

3. Auflage · Linde



Arnold/Stangl/Tanzer

Privatstiftungs-Steuerrecht

2. Auflage · LexisNexis

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: ARNOLD Rechtsanwälte GmbH, Stoß im Himmel 1, 1010 Wien, © 2026

Offenlegung gemäß § 25 MedienG: www.arnold.biz/de/kontakt

Dieser Newsletter enthält keinerlei Rechtsberatung; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen. Kontaktdetail: www.privatstiftung.info.

ABONNEMENT

Der Privatstiftungs-Newsletter wird ausschließlich an Abonnenten desselben verschickt (Abbestellung jederzeit direkt auf der Webseite www.privatstiftung.info möglich).